

BVGer E-5849/2006 vom 12. August 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5849_2006

FR: TAF E-5849/2006 du 12 août 2008

IT: TAF E-5849/2006 del 12 agosto 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Rechtsbegehren, es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen und es sei die Undurchführbarkeit einer vorsorglichen Wegweisung in einen Drittstaat festzustellen, sind mangels entsprechender gegenteiliger Anordnungen in der angefochtenen Verfügung gegenstandslos.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM würdigte die Vorbringen der Beschwerdeführenden, der Beschwerdeführer sei aus politischen Gründen von 1997 bis 1999 während knapp 3 Jahren ohne Anklage in Haft gewesen, die Beschwerdeführerin sei während dieser Zeit von einem unbekanntem Mann vergewaltigt worden, und nach seiner Entlassung sei der Beschwerdeführer von den Behörden gewarnt worden, erneut politisch tätig zu werden, wegen ungenügenden zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhangs zur Ausreise als nicht asylrelevant. Das Gericht teilt hier die Ansicht der Vorinstanz, da diese Ereignisse bei der Ausreise mehrere Jahre zurücklagen, und der Beschwerdeführer selbst zu Protokoll gab, dass er nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis noch zwei Mal von der Polizei vorgeladen worden sei, danach wegen seiner politischen Ambitionen aber keinerlei Probleme mehr gehabt habe (vgl. A 5, S. 10). Auch die Beschwerdeführerin gab an, dass ihr nach der erwähnten Vergewaltigung nichts mehr passiert sei (vgl. A 6, S. 9). Seinen Angaben zufolge hat der Beschwerdeführer im Jahre 2002 oder 2003 im Ausland (in Prag) gearbeitet, kehrte dann aber nach Bulgarien zurück (vgl. A 1, S. 5; A 5, S. 6); auch dies spricht gegen eine weiterhin andauernde Gefährdung. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden zum jetzigen Zeitpunkt keine asylrelevante Verfolgung durch staatliche Organe aufgrund der politischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers zu befürchten haben. Ausserdem hat sich der Beschwerdeführer in Bulgarien einen neuen Reisepass und eine neue Identitätskarte ausstellen lassen, was zusätzlich dafür spricht, dass er in seinem Heimatstaat von den Behörden nicht mehr gesucht und verfolgt wird.

E. 4.2

Weiter machten die Beschwerdeführenden insbesondere geltend, dass sie in den letzten Jahren immer häufigeren Diskriminierungen ausgesetzt gewesen seien, welche seit dem Wahlerfolg der Ataka-Partei im Jahre 2005 noch zugenommen hätten, und dass es für die Roma somit immer schwieriger werde, in Bulgarien zu leben. Hierzu stellt das Gericht fest, dass die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden im Grundsatz nicht angezweifelt wird. Auch in den vorliegenden Länderberichten zur Lage in Bulgarien wird übereinstimmend erwähnt, dass ethnische Minderheiten wie die Roma in Bulgarien teilweise diskriminiert werden, ihre Schulbildung und ihr allgemeiner Lebensstandard

schlechter ist als bei der bulgarischen Mehrheit, und dass Berichte von gewaltsamen Übergriffen seitens der Polizei und von rechtsnationalen Kreisen - vorab aus dem Umfeld der auch von den Beschwerdeführenden erwähnten Ataka-Partei - bekannt sind. Hingegen kann nicht von einer flächendeckenden, staatlich organisierten Verfolgung und Diskriminierung gegenüber den Roma gesprochen werden. Vorab seit dem Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union (EU) im Jahre 2007 ist Bulgarien - auch auf Druck der EU - bestrebt, die Situation der Roma im eigenen Land zu verbessern. So wurde etwa ein nationaler Plan zur Bekämpfung von Diskriminierungen verabschiedet, und durch finanzielle Unterstützung seitens der EU konnten die Lebensbedingungen in verschiedenen Roma-Quartieren verbessert werden (vgl. Amnesty International Report 2008 zu Bulgarien; Balkan Investigative Reporting Network, Bericht vom 17. Juli 2007; U.S Department of State, Country Reports on Human Rights Practices - 2007 zu Bulgarien). Als Mitglied der EU darf Bulgarien zudem als funktionierender Rechtsstaat angesehen werden, der willens und fähig ist, rechtsgerichtete Übergriffe, etwa seitens der Anhänger der Ataka-Partei, auf Minderheiten zu verfolgen und zu ahnden. Die Beschwerdeführenden haben zwar die Übergriffe jeweils bei der Polizei gemeldet, es jedoch unterlassen sich bei einer höheren Polizeiinstanz zu melden (vgl. A 5, S. 11). Es darf den Beschwerdeführenden zugemutet werden, bei entsprechenden Übergriffen die staatlich vorhandenen Polizei- und Justizorgane zur entsprechenden Hilfeleistung vollumfänglich auszuschöpfen. Auch bezüglich der angeblich drohenden Zwangsversteigerung ihres Hauses haben die Beschwerdeführenden die Möglichkeit, sämtliche Rechtsmittel auszuschöpfen und so ihre Rechte wahrzunehmen.

E. 4.3

Die Vorbringen der Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde vom 13. Mai 2006 sind nicht geeignet, eine andere Sicht der Dinge herbeizuführen. Die Beschwerde wiederholt einzig und allein die bereits gemachten Aussagen in der Anhörung und bringt keine neuen Vorbringen zum Tragen. Die eingereichten Beweismittel untermauern, wie das BFM in seiner Vernehmlassung zutreffend ausführt, Sachverhalte ohne flüchtlingsrechtliche Relevanz. Auch die Stellungnahme vom 14. April 2008 zum neu ausgestellten Pass des Beschwerdeführers vermag nicht zu überzeugen. Einerseits erscheint es fragwürdig, dass in einem EU-Staat ein entsprechender Pass einer Drittperson ausgehändigt worden sein soll, und andererseits kann der Beschwerdeführer keine überzeugenden Argumente liefern, warum sein Pass zwei Eintragungen in kyrillischer Schrift enthält. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer in Bulgarien aufgehalten hat, was ein starkes Indiz dafür ist, dass die Situation in Bulgarien für die Beschwerdeführenden nicht so prekär sein kann, wie in der Beschwerde erwähnt, da sich ein wirklich Verfolgter nicht freiwillig zurück in den Verfolgerstaat begibt.

E. 4.4

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG sind. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei

den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, *Das Asyl und Wegweisungsverfahren*, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Bulgarien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Bulgarien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, *Bensaid gegen Grossbritannien*, Urteil vom 6. Februar 2001, *Recueil des arrêts et décisions* 2001-I, S. 327 ff.). Wie bereits erwähnt, droht den Beschwerdeführenden keine Verfolgung mehr durch die bulgarischen Behörden, und

mögliche Probleme und Auseinandersetzungen mit rechtsnationalen Anhängern reichen in ihrer Intensität nicht aus, um unter Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK subsumiert zu werden. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Bulgarien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BB1 2002 3818). In Bulgarien herrscht zur Zeit weder Krieg, Bürgerkrieg noch liegt eine Situation allgemeiner Gewalt vor. Bulgarien ist seit dem 1. Januar 2007 Mitglied der Europäischen Union und wurde vom Bundesrat in die Liste der sogenannten "safe countries" aufgenommen. Zwar sind, wie unter E. 4.2 erwähnt, gewisse Repressionen gegenüber Minderheiten in Bulgarien vorhanden, jedoch nicht in einem Ausmass, dass eine entsprechende Rückkehr unzumutbar wäre. Es sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Bulgarien sprechen würden. Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um ein (...) jähriges, gesundes Ehepaar, welches praktisch sein gesamtes Leben in Bulgarien verbracht hat. Zudem leben die beiden Kinder und die Mutter des Beschwerdeführers in Bulgarien, welche immer noch über ein Haus in (...) verfügt. Die Beschwerdeführenden waren beide in verschiedensten Berufen tätig und sollten sich somit auch beruflich wieder integrieren können. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass den Beschwerdeführenden sowohl die soziale als auch die wirtschaftliche Reintegration gelingen sollte. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind jedoch gemäss

Akten als bedürftig anzusehen und ihre am 13. Mai 2006 eingereichte Beschwerde war zu jenem Zeitpunkt nicht als aussichtslos zu betrachten, weshalb den Beschwerdeführenden nun nachträglich die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wird, welche sie mit ihrer Beschwerde beantragt haben. Somit werden folglich keine Verfahrenskosten erhoben. Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG ist demgegenüber mangels sachlicher Notwendigkeit abzuweisen, nachdem sich im vorliegenden Verfahren weder übermässig komplexe Sachverhaltsfragen noch komplizierte Rechtsfragen gestellt haben, die den Beizug eines Rechtsvertreters als erforderlich hätten erscheinen lassen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.